

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 348/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mosche R[REDACTED],
G[REDACTED]straße [REDACTED], T[REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 16. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom
27. Januar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht
einen DP-Lager-Aufenthalt des Klägers am 1. Januar 1947
in Landsberg/Lech oder einen anderen Ort in Bayern ver-
neint, liegen auf tatsächlichen Gebiet. Diese tatsäch-
terliche Würdigung ist vom Revisionsgericht nicht nach-
prüfbar und kann nicht zur Zulassung der Revision führen.

Es kann offen bleiben, ob die Beweiserleichterung
des § 176 Abs. 2 BEG allgemein nicht für den Nachkriegs-
aufenthalt auf deutschem Boden in Anspruch genommen wer-
den kann, wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung
mit dem Oberlandesgericht Koblenz (RzW 1974, 77) annimmt.
Hier greift jedenfalls diese Beweiserleichterung zugun-
sten des Klägers nicht ein. Nach den Feststellungen des

- 3 -

133

Berufungsgerichts kann nämlich der Beweis für einen DP-Lager-Aufenthalt des Klägers am 1. Januar 1947 in Bayern nicht infolge der Lage, in die der Kläger durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geraten ist, vollständig erbracht werden, sondern weil die betreffenden Angaben des Klägers und seiner Zeugen widersprüchlich sind und Meldebescheinigungen über einen Lageraufenthalt in Landsberg/Lech fehlen. Auch die Voraussetzungen des § 176 Abs. 2 Satz 2 BEG liegen hier nicht vor.

Dr. Thumm

Zorn

